

XV.

Von Leuterung und Appella-  
tion / welcher Gestalt selbige in Berg-Sachen  
zuzulassen / oder zu verwerffen.

**B**efindet sich nach Publication eines Abschiedes / oder gesprochenen Urtheils in der Haupt-Sache / ein Theil beschwert / und wil darwieder Leuterung / oder Appellation einwenden / so soll solches / zu Berg-Recht / alsbald nach der Publication / auff unverrückten Fuß / mündlich / und nicht coram Notario & Testibus, auch die Appellation von Unsern Hauptleuten / und Ober-Berg-Umbt immediatè an unsere eigene Persohn / und kein Collegium, geschehen / dieses / oder zum längsten folgenden Tages darnach / die Gravamina schriftlich eingegeben / und so es eine Leuterung / ohne ferner Ansuchen um Citation und Termin / so bald zur Prosecution derselben / in acht Tagen / den nechsten von der Stund der Eröffnung des Abschieds oder Urtheils an zu rechnen / der erste Satz in duplo eingebracht / oder vor desert gehalten / darauff alsdenn von acht Tagen zu acht Tagen ebenmäßig verfahren / und mit 2. Sätzen beschlossen werden / iedoch soll allezeit in unserer Berg-Gerichte Arbitrio stehen / ob Sie / nach Gelegenheit der Umstände / und erheblichen Gravaminum, denen Leuterungen / zumahl von Interlocuten / so die Haupt-Sache nicht betreffen / blosser Dinge deferiren, oder da sie vermercken / daß von Leuteranten vorseßlicher Verzug und Weitläufftigkeit der Sachen hierdurch gesucht würde / zuvordem Part und Advocaten das Juramentum Malitiæ aufflegen wollen.

Woserne aber nur blosser Protestationes, es geschehe Münd- oder Schriftlich / auff unverwandten Fuß / oder hernach / eingeworffen werden / sollen dieselben keinen Effectum suspensivum